Amtsblatt
der Stadt Datteln

49. Jahrgang 12. Dezember 2014 Nr. 22

Inhalt:

1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 17. Dezember 2014, 16.00 Uhr in der Stadthalle, Kolpingstraße 1, 45711 Datteln

2. Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung in der Stadt Datteln vom 02.12.2014

3. Satzung der Stadt Datteln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 02.12.2014

4. Satzung der Stadt Datteln über eine weitere Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 120 - Bereich westlich der Castroper Straße, zwischen Südring und Hachhausener Straße - vom 08.12.2014

5. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes Nr. 120 - Bereich westlich der Castroper Straße, zwischen Südring und Hachhausener Straße - der Stadt Datteln

6. Bekanntmachung der Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Datteln

7. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 93 - Konversionsfläche Haard-Kaserne - der Stadt Datteln

8. Satzung über den Bebauungsplan Nr. 73 - Industriepark Natrop - der Stadt Datteln

9. Festlegung eines Sanierungsgebietes für das Hochhaus und angrenzende Grundstücke am Südring; hier: Vorbereitende Untersuchung

10. Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Datteln vom 10.12.2014

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Datteln - Hausdruck -
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Genthiner Straße 8, erhältlich.
Es ist außerdem im Internet unter www.datteln.de abruf- und abonnierbar.

1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 17. Dezember 2014, 16.00 Uhr in der Stadthalle, Kolpingstraße 1, 45711 Datteln

Öffentliche Sitzung:

1. Anfragen von Einwohnern

2. Einwendungen gegen die Niederschrift
über die Sitzung des Rates am 26.11.2014

3. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0185
Antrag der CDU-Fraktion vom 24.11.2014
hier: Einwendung zur Kreisumlage

4. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0183
Antrag DIE LINKE und der WG Die Grünen vom 14.11.2014
hier: Gefährdung kommunaler Handlungsspielräume durch das Abkommen über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)

5. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0165
Feststellung des Jahresabschlusses 2013

6. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0166
Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013

7. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung:

8. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0024-1-1
Grundstückskaufvertrag und öffentlich-rechtlicher Vertrag zu Sanierungsmaßnahmen zum Grundstück der Ruhr-Zink GmbH

9. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0186
Veräußerung eines Gewerbegrundstücks im Gewerbepark Drievener Weg / In den Hofwiesen

10. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0182
Auftragsvergabe zur Jahresausschreibung Kanalreparaturarbeiten 2015 - 2017

11. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0187
Auftragsvergabe Abbruch der Ring- und Pestalozzischule

12. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0188
Erhebung einer zivilrechtlichen Klage

13. Anfragen und Mitteilungen

Die Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Datteln, 10.12.2014

Dora
Bürgermeister

2. Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung in der Stadt Datteln vom 02.12.2014

Der Rat der Stadt Datteln hat am 26.11.2014 folgende Satzung erlassen:

Rechtsgrundlagen:

1. §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

2. §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687)

3. §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133)

4. Abwassersatzung der Stadt Datteln vom 20. Dezember 2012 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 18.03.2014.

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Als Benutzer im Sinne dieser Satzung gelten die nach der Abwassersatzung der Stadt Datteln vom 20. Dezember 2012 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 18.03.2014 Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten sowie die sonstigen Anschlussnehmer, die Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser in die Kanalisation einleiten.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängend bebaute oder unbebaute Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(4) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(5) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
- die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

(6) Gesamtkosten der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht.

(7) Die Schmutz- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2
Gebührenmaßstäbe

(1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab.

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeterzahl der bebauten und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

§ 3
Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge der Abwässer (häusliche, gewerbliche und sonstige Abwässer) berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken direkt oder indirekt zugeführt werden. Berechnungseinheit ist der cbm Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die Wassermenge, die dem Grundstück aus fremden oder eigenen Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) im letzten vom Wasserlieferanten abgerechneten Kalenderjahr vor der Veranlagung zugeführt worden ist, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, welche nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet wurde.

(3) Erfolgt die Inbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage erst im Laufe des Haushaltsjahres, wird die zugrunde zu legende Wassermenge nach Erfahrungswerten geschätzt und nach Vorliegen der Jahresrechnung des Wasserlieferanten durch die tatsächliche Verbrauchsmenge ersetzt.

(4) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so gilt die vom Wasserlieferanten zugrunde gelegte Wassermenge als zugeführt.

(5) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt wurden. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Solange der entsprechende Nachweis nicht geführt ist, gelten die gesamten dem Grundstück zugeführten Wassermengen als der Abwasseranlage zugeführt. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine

Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle sechs Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundeseichordnung durch einen neuen geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden geeichten Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

§ 4
Gebührensatz

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt jährlich 3,04 Euro pro cbm Abwasser.

(2) Die Schmutzwassergebühr beträgt für Einleiter, die ihre Abwässer durch ein eigenes Entwässerungsnetz einem Vorfluter (Gewässer oder eine Anlage eines Abwasserverbandes) zuleiten, jährlich 1,63 Euro pro cbm Abwasser.

(3) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Gebühr 1,19 Euro pro cbm Abwasser.

(4) Für gewerbliche und industrielle Abwässer, deren Ableitung der Stadt erhöhte Kosten verursacht, kann eine den Mehrkosten entsprechende erhöhte Gebühr berechnet werden.

(5) Gebührenpflichtigen, die eine Druckrohrleitung privat finanziert haben, wird für die Dauer der voraussichtlichen Abschreibungszeit dieser Leitung ein Gebührenabschlag in Höhe von 100 € pro Anschluss pro Jahr gewährt.

§ 5
Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich,

kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

(4) Gebührenermäßigungen werden gewährt für
- begrünte Dachflächen in Höhe von 75 %,
- mit Rasengittersteinen befestigte Flächen in Höhe von 75 %,
- Flächen mit Anschluss an eine öffentliche Versickerungsanlage in Höhe von 60 %,
- sog. Regenwasserkanäle in Höhe von 60 %,
- wasserdurchlässig befestigte Flächen in Höhe von 50 %. Als wasserdurchlässig gelten die auf dem Grundstück mit Schotter, Asche, Betonpflaster mit Sickeröffnungen, Betonpflaster mit Sickerfugen (Rasenfugenpflaster) oder Betondränpflaster (Porenpflaster) befestigten Flächen,
- Regenwassernutzungsanlagen mit Überlauf in die städtische Kanalisation in Höhe von 50 %.

(5) Gebührenermäßigungen werden gewährt für Flächen mit Anschluss an einen öffentlichen Regenwasserkanal, der in ein Gewässer mündet, in Höhe von 50 %.

(6) Für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 beträgt die Gebühr 0,66 Euro.

(7) Die Gebühr beträgt für Einleiter, die ihre Abwässer durch ein eigenes Entwässerungsnetz einem Vorfluter (Gewässer oder eine Anlage eines Abwasserverbandes) zuleiten, jährlich 0,38 Euro für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1.

(8) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Gebühr 0,28 Euro für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1.

§ 6
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

(2) Für Anschlüsse, die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

a) der Grundstückeigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
c) Der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8
Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

(2) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung in der Stadt Datteln vom 03. Dezember 2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung in der Stadt Datteln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 02.12.2014

Dora
Bürgermeister

3. Satzung der Stadt Datteln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 02.12.2014

Der Rat der Stadt Datteln hat am 26.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

Gesetzesgrundlagen:

1. §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

2. §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390)

3. §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687)

§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 bis 3 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerbereichen.

(4) In den Fußgängergeschäftsstraßen sowie in den Straßen, die aufgrund ihrer Ausbauart in gleicher Weise gereinigt werden müssen, gelten die Bestimmungen über die Reinigungspflicht für Gehwege entsprechend für einen unmittelbar vor den Anliegergrundstücken liegenden Grundstücksstreifen von 2,50 m Breite.

(5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an die sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3
Umfang der Reinigungs- und Winterwartungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Die Gehwege sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern. Außergewöhnliche Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entfernen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

(4) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Ihre Verwendung ist nur erlaubt
a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(6) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Einsetzen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf nicht auf Ihnen gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4
Begriff des Grundstückes

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5
Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

Die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge nach Berechnungsmetern) und die Zahl der wöchentlichen Reinigung gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Ist bei hinterliegenden Grundstücken eine der Straße zugewandte Grundstücksseite nicht zu ermitteln, so gilt die kürzere Grundstücksseite als Frontlänge im Sinne von Satz 1.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 2) 1,81 €.

(4) Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

(5) Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis.

(6) Der Gebührensatz für den Winterdienst beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite für Straßen der

Dringlichkeitsstufe 1	1,40 €
Dringlichkeitsstufe 2	1,12 €
Dringlichkeitsstufe 3	0,84 €.

Die Einstufung der Straßen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis.

(7) Die Gebühr wird für den vollen laufenden Meter Grundstücksseite erhoben; Teillängen werden auf volle Meter auf- bzw. abgerundet.

§ 7
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8
Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu fünf Mal im Jahr besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 und 3 dieser Satzung nicht nachkommt, oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 und 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Datteln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03. Dezember 2013 außer Kraft.

Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Straßenverzeichnis der Stadt Datteln

Stand 01.01.2015

a) einmalige Reinigung
b) mehrmalige Reinigung

Winterdienst
1 = Dringlichkeitsstufe **1**
2 = Dringlichkeitsstufe **2**
3 = Dringlichkeitsstufe **3**

Name	**a**	**b**	**Winterdienst**			**Bemerkung**
			1	**2**	**3**	
Aachener Straße	x			x		
Agnesstraße	x				x	
Ahsener Straße	x		x	x	x	**1** = 1 - 59 + 18 - 28 **2** = 12 + 14
Albertstraße	x				x	
Alfons-Deitermann-Straße	x				x	
Alfredstraße	x				x	
Almastraße	x				x	
Alsenstraße	x				x	
Alte Freiheit	x				x	
Alter Postweg	x				x	
Amandusstraße	x			x		
Am Bahnhof	x				x	
Am Bunhövel	x				x	
Am Dattelner Meer	x				x	
Am Dümmerbach	x				x	
Am Graben	x			x		
Am Holtgraben	x				x	
Am Hülsloh	x				x	
Am Leinpfad	x				x	
Am Mühlenbach	x				x	
Am Schemm	x			x		
Am Schemm, Fußgängerzone		6		x		
Am Sutumer Graben	x				x	
Amtshausstraße	x			x		
An der Amandusbrücke	x			x		
An der Finheide	x				x	
An der Linde					x	nicht reinigungsfähig
An der Losheide	x				x	
An der Kapelle	x				x	
An der Mühle	x				x	
An der Schwakenburg	x				x	
Ankerweg	x				x	
Annastraße	x				x	
Anton-Jansen-Straße	x				x	
Arnoldstraße	x				x	
Asternweg	x				x	
Auf der Heide	x		x		x	**a** = 1 - 41,**1** = 1 – 23, **3** = 25 - 41
Auf dem Mersch	x				x	
August-Schmidt-Ring	x				x	
Bacchusstraße	x				x	

Name	a	b	Winterdienst			Bemerkung
			1	2	3	
Bahnhofstraße	x		x		x	**1** = 24 - 103
Barbarastraße	x				x	
Becklemer Weg	x				x	
Beethovenplatz	x				x	
Beisenkampstraße	x		x			
Bergmeisterstraße	x				x	
Berliner Straße	x				x	
Bernhardstraße	x				x	
Bitschstraße	x				x	
Blumenweg	x				x	
Bodostraße	x				x	
Böckenheckstraße	x		x			
Brahmsstraße	x				x	
Bredder Weg	x				x	
Breiter Weg	x		x			
Bruchstraße	x				x	
Brucknerstraße	x				x	
Brückenstraße	x				x	
Brunnenplas						nicht reinigungsfähig
Buchenstraße	x				x	
Bülowstraße	x				x	
Burgenlandstraße	x				x	
Buschweg	x				x	
Butterort	x				x	
Cannockstraße	x				x	
Carl-Gastreich-Straße	x				x	
Castroper Straße	x		x			
Castroper Straße (Anl.)	x				x	
Castroper Straße, Südring bis Hachhausener Straße		6		x		**2** = 2 - 43
Christophstraße	x				x	
Clemens-Dickhöfer-Weg						Privatweg
Dahlienweg	x				x	
Dahlstraße	x				x	**a** = 2 – 37 + 40, **3** = 2 - 47
Danziger Straße	x				x	
Deipenwinkel	x			x	x	**2** = 1 – 31 + 4 - 10
Dietrichstraße	x				x	
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	x				x	
Dortmunder Straße	x		x		x	**1** = 1 – 39, 3 = 41 - 53
Dr.-Friedrich-Steiner-Straße	x				x	
Dr.-Klausener-Straße	x				x	
Drievener Weg	x				x	**a + 3** = 1 - 5c
Droste-Hülshoff-Straße	x				x	
Dümmerstraße	x				x	
Düppelstraße	x				x	
Edith-Stein-Straße	x				x	
Eichenstraße	x		x		x	**1** = In den Birken bis Industriestr.
Eichenstraße - Stichstraße	x				x	
Eisenbahnstraße	x				x	
Elisabethstraße	x		x		x	**1** = 5 - 27 a + 26 - 32
Elisabeth-Selbert-Straße	x				x	
Emanuel-von-Ketteler-Straße	x			x		

Name	a	b	Winterdienst			Bemerkung
			1	2	3	
Emscher-Lippe-Straße	x		x			
Erlenkamp	x				x	
Eugenstraße	x				x	
Eupener Straße	x				x	
Fallstraße	x				x	
Flotowstraße	x				x	
Fränskamp	x				x	
Frankfurter Straße	x				x	
Franzstraße	x				x	
Friedastraße	x				x	
Friedhofstraße	x				x	
Friedrichstraße	x				x	
Friedrich-Ebert-Straße	x		x	x	x	**1** = 72 - 90, **2** = 1 - 58, **3** = Rest
Friedrich-von-Bodelschwingh-Straße	x				x	
Fritz-Reuter-Weg					x	nicht reinigungsfähig
Fuhlenstraße	x				x	
Furtwänglerstraße	x				x	
Gartenstraße	x				x	
Genthiner Straße	x			x		
Georgstraße	x				x	
Geranienweg	x				x	
Gerhardstraße	x				x	
Gertrudenstraße	x		x	x		**1** = Südring bis Beisenkampstr. **2** = 1 - 26
Glückaufstraße	x				x	
Goethestraße	x				x	
Gottlieb-Daimler-Straße	x			x		
Grenzmarkstraße	x				x	
Grüner Weg	x			x		
Gustav-Heinemann-Straße	x				x	
Hachhausener Straße	x			x		**a** = bis Nr. 137 **2** = 1 - 137 + 2 - 188
Händelstraße	x				x	
Hafenstraße	x		x	x		**1** = Ostring bis Lohstr. **2** = Höttingstr. bis Ostring
Hagemer Binsenweide	x				x	
Hagemer Kirchweg	x		x		x	**1** = 1 - 76 + 5 - 39
Halterner Straße	x			x		
Hans-Böckler-Straße	x			x		
Hans-Sachs-Straße	x				x	
Haydnstraße	x				x	
Hedwigstraße	x				x	
Heibeckstraße	x		x	x		**1** = zwischen Südring und Nr.30
Heibeckstraße, Fußgängerzone		6		x		
Heinrichstraße	x				x	
Heinrich-Heine-Straße	x				x	
Heinrich-Holtkamp-Straße	x			x	x	**2** = 1, 2 + 2a, 7 + 20
Helenenstraße	x				x	
Helene-Weber-Straße	x				x	
Herdieckstraße	x		x			**a** = 1 - 19
Hermannstraße	x				x	

Name	a	b	Winterdienst			Bemerkung
			1	2	3	
Hermann-Löns-Weg	x				x	nicht reinigungsfähig
Hochfeld						kein Winterdienst, Kreisstraße
Hochstraße	x				x	
Höttingstraße	x			x	x	**a** = 1 – 94 und 121 - 130 **2** = 2 - 60
Hohe Straße		6		x		
Holtbredde	x				x	
Horneburger Straße	x		x			
Ilandstraße	x				x	
Im Bollwerk	x				x	
Im Brauck	x				x	
Im Busch	x				x	
Im Haferkamp	x				x	
Im Kuhkamp	x				x	
Im Orot	x				x	
Im Ort	x				x	
Im Overkamp	x				x	
Im Sattelkamp	x				x	
Im Teifeld	x				x	
Im Timpen	x				x	
Im Weingarten	x				x	
Im Winkel	x				x	
Inastraße						Privatstraße
In den Birken	x		x		x	**1** = Kreuzstr. bis Eichenstr.
In den Erlen	x				x	
In den Hofwiesen	x				x	**a** = von A.-Deitermann-Str. bis Nr. 28
In der Bredde	x				x	
In der Heide	x				x	
In der Weide	x				x	
Industriestraße	x		x		x	**1** = 1 – 33 + 2 – 8 + 16 - 30
Isoldestraße						Privatstraße
Jahnstraße	x				x	
Johannesstraße	x			x		
Johannesstraße, Fußgängerzone		6		x		
Johann-Sebastian-Bach-Straße						Privatstraße
Johann-Strauß-Straße	x				x	
Josefstraße	x				x	
Kanalstraße	x				x	
Kanalweg	x				x	tlw. nicht reinigungsfähig
Kardinal-von-Galen-Straße	x			x	x	**2** = 1 - 47
Karlstraße	x				x	
Kehrwinkel	x				x	
Kiesenbrink	x				x	
Kirchstraße	x			x		
Kirchstraße, Fußgängerzone		6		x		
Klemensstraße	x				x	
Klosterner Weg				x		**2** = 1 - 17 + 2 - 14
Klosterstraße	x		x			
Knappenstraße	x				x	
Körtlingstraße	x				x	
Kolonialstraße	x				x	

Name	a	b	Winterdienst			Bemerkung
			1	2	3	
Kolpingstraße (einschl. Fußgängerzone)		6		x		
Konrad-Adenauer-Straße	x			x		
Koppelwiese	x				x	
Kreuzstraße	x			x		
Krumme Straße	x				x	
Kruppstraße	x				x	
Künnekestraße	x				x	
Kurze Straße	x				x	
Leharstraße	x				x	
Linckestraße	x				x	
Lippestraße	x			x	x	**2** = 1 - 15, 2 - 6, 18 - 24
Lloydstraße	x				x	
Löringhofstraße	x				x	
Lohstraße	x			x		
Lohstraße, Fußgängerzone		6		x		
Lohweg	x				x	
Lortzingstraße	x				x	
Ludwig-Uhland-Straße	x				x	
Luisenstraße	x				x	
Lutherplatz	x				x	
Magdalenenstraße	x		x		x	**1** = 1 - 11 a + 2 - 14
Mahlerstraße	x				x	
Marga-Meusel-Straße	x			x	x	**2** = 29 - 37 + 26
Margaretenstraße	x				x	
Marienstraße	x				x	
Markfelder Straße						Kreisstraße
Marktstraße	x			x	x	**2** = 2 - 26 + 1 - 29
Marktstraße, Fußgängerzone		6		x		
Markscheiderstraße	x				x	
Martin-Luther-Straße	x			x		
Meckinghover Weg	x		x		x	tlw. nicht reinigungsfähig **1** = Castr.Str bis Böckenheckstr.
Meisterweg	x				x	
Memellandstraße	x				x	
Millöckerstraße	x				x	
Mittelstraße	x				x	
Möllerskamp	x				x	
Mozartstraße	x		x			
Mühlenrottstraße	x				x	
Münchener Straße	x				x	
Münsterstraße	x			x		
Nelkenweg	x				x	
Neue Straße	x			x		
Neue Straße, Fußgängerzone		6		x		
Neuer Kamp	x				x	
Neuer Weg	x		x			
Neumarkt		6		x		
Nonnenrott	x				x	
Nürnberger Straße	x				x	
Oberschlesienstraße	x				x	
Oelmühlenweg				x		**2** = 2 - 58

Name	a	b	Winterdienst			Bemerkung
			1	2	3	
Offenbachstraße	x				x	
Ohmstraße	x				x	
Orffstraße	x				x	
Ostring	x				X	
Ostring-Ortsfahrbahn	x				x	
Otto-Hue-Straße	x				x	
Pahlenort	x			x		
Parkweg	x				x	
Pestalozzistraße	x			x		
Petersbredde	x				x	
Pevelingstraße	x				x	
Pevelingstraße, Fußgängerzone		6		x		
Pootendiek	x				x	
Provinzialstraße	x		x			
Recklinghäuser Straße	x			x		**a** + **2** = 1 - 13, 2 - 18
Redder Straße	x			x	x	**2** = 2 - 54
Regerstraße	x				x	
Reppenort	x				x	
Rosenweg	x				x	
Rottstraße	x			x		
Rudolf-Diesel-Straße	x			x		
Saarlandstraße	x				x	
Sauerkampstraße	x				x	
Schachtstraße	x				x	
Schillerstraße	x				x	
Schleswiger Straße	x				x	
Schlingewiesch	x				x	
Schloßstraße	x		x		x	**1** = 17 - 45 + 24 - 36
Schmiedestraße	x				x	**a** = 1 - 13
Schmohlstraße	x				x	
Schragenort	x				x	
Schubertstraße	x		x			**3** = 54–80 gerade, 82-86 kein Winterdienst
Schürenheck	x		x			
Schulstraße	x		x			
Schultenkamp	x				x	
Schumannstraße	x				x	
Siebenbürgenstraße	x				x	
Sofienstraße	x				x	
Speeckstraße	x			x	x	**2** = 1 - 18
Spiekorth	x				x	
Steigerstraße	x				x	
Steinbrink	x				x	
Stinenpatt	x				x	
St.-Vincenz-Straße	x				x	
St.-Vincenz-Straße, Fußgängerzone		6		x		
Sudetenstraße	x				x	
Südring	x		x			
Südring-Ortsfahrbahn	x				x	
Südringweg	x				x	
Sutumer Straße					x	nicht reinigungsfähig, **3** = 1 - 55

Name	a	b	Winterdienst			Bemerkung
			1	2	3	
Tannenbergstraße	x				x	
Telemannstraße	x		x		x	1 = Schubertstr. bis Heideweg
Telgeskamp						
Theiheide	x				x	
Theodor-Heuss-Straße	x				x	
Theresienstraße	x				x	
Thomas-Mann-Straße	x				x	
Tigg		6		x		Fußgängergeschäftsstraße
Timmers Garten						nicht reinigungsfähig, kein Winterdienst
Trappenbredde						nicht reinigungsfähig
Türkenort	x			x		
Tulpenweg	x				x	
Uferweg						
Ulrichstraße	x				x	
Wagnerstraße	x		x			
Walter-Sauer-Straße	x				x	
Westfalenstraße	x				x	
Westpreußenstraße	x				x	
Westremstraße	x				x	
Westring	x			x		
Wiener Straße	x				x	
Wiesenstraße	x		x			
Wilhelmstraße	x		x			
Wittener Straße	x		x			
Zechenstraße	x		x		x	**1** = 1 - 41 + 2 - 52 a
Zellerstraße	x				x	
Zum Gutacker	x				x	
Zum Heideweg	x		x			
Zum Kraftwerk	x				x	
Zum Wetterschacht	x				x	
Zur Seilscheibe	x				x	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 02.12.2014

Dora
Bürgermeister

4. Satzung der Stadt Datteln über eine weitere Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 120 - Bereich westlich der Castroper Straße, zwischen Südring und Hachhausener Straße - vom 08.12.2014

Aufgrund der §§ 14, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl I S. 954) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Datteln in seiner Sitzung am 26.11.2014 folgende weitere Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich Gemarkung Datteln, Flur 34, Flurstücke 540, 539 tlw., 180, 125, 124, 123, 122, 121, 527, 526, 214, 215, 216, 244, 219, 220, 221, 222, 410, 412, 411, 91, 92 und Gemarkung Datteln, Flur 35, Flurstücke 298, 302, 836, 837, 304 des Geltungsbereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 120 - Bereich westlich der Castroper Straße, zwischen Südring und Hachhausener Straße - der Stadt Datteln (siehe beigefügter Übersichtsplan).

§ 2

Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 120 - Bereich westlich der Castroper Straße, zwischen Südring und Hachhausener Straße - wird gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr nochmals verlängert.

§ 3

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

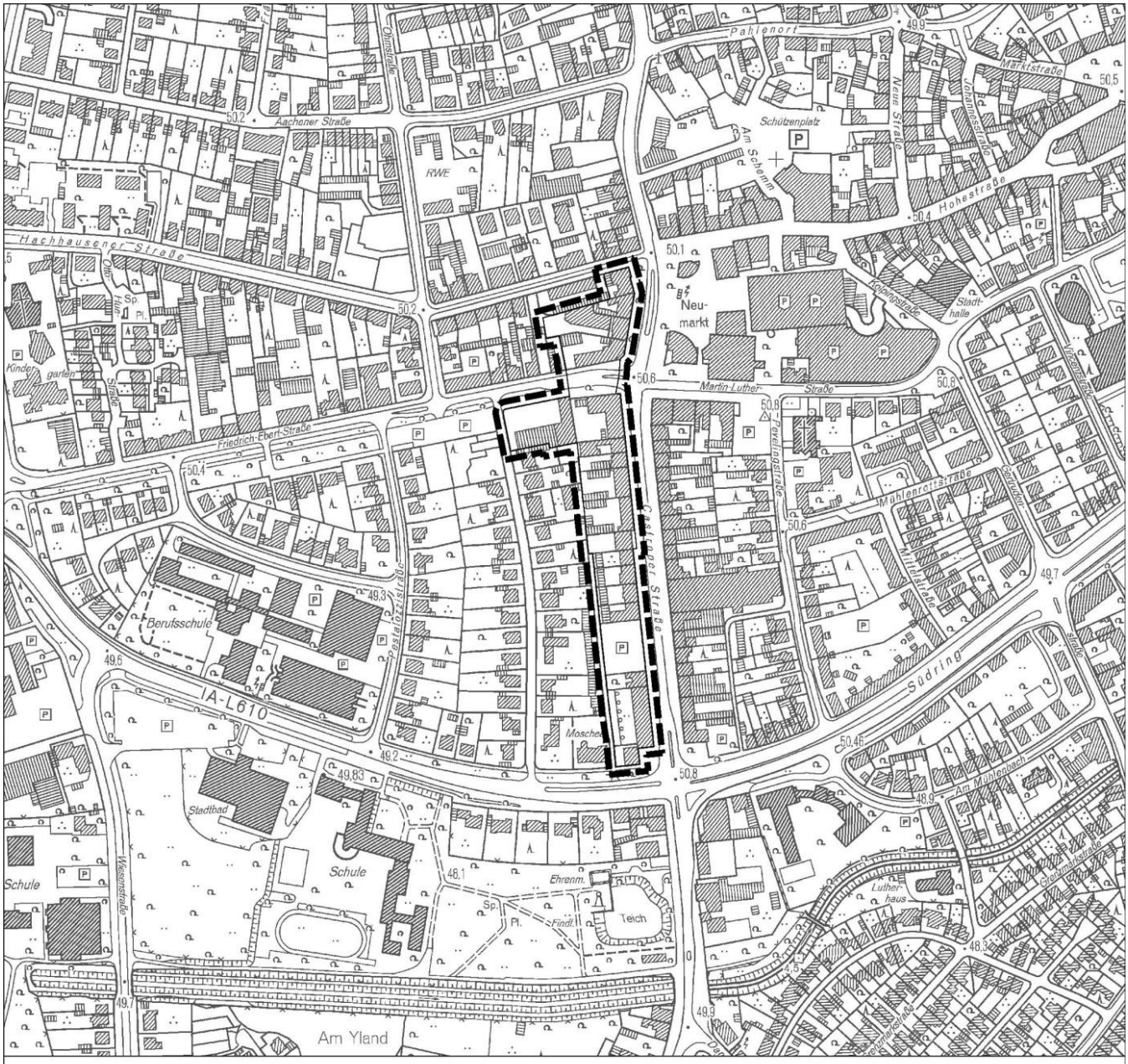

STADT DATTELN

Fachbereich 6 -Stadtplanung, Bauordnung, Vermessung-

ÜBERSICHTSPLAN

WEITERE VERLÄNGERUNG

DER VERÄNDERUNGSSPERRE

für den Bereich:

westlich der Castroper Straße, zwischen Südring und Hachhausener Straße

N

Geltungsbereich der nochmals verlängerten Veränderungssperre (§ 17 Abs. 2 BauGB)

Maßstab: 0 100 200 300m

Stand: 30.09.2014

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Datteln über eine weitere Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 120 - Bereich westlich der Castroper Straße, zwischen Südring und Hachhausener Straße - vom 08.12.2014 wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht

Hinweise:

1. § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitraum ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessenen Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 08.12.2014

Dora
Bürgermeister

5. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes Nr. 120 - Bereich westlich der Castroper Straße, zwischen Südring und Hachhausener Straße - der Stadt Datteln

Bebauungsplan Nr. 120 - Bereich westlich der Castroper Straße, zwischen Südring und Hachhausener Straße - der Stadt Datteln

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Datteln hat am 26.11.2014 den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 120 - Bereich westlich der Castroper Straße, zwischen Südring und Hachhausener Straße - sowie die Begründung vom 29.09.2014 gebilligt. Weiterhin hat der Rat beschlossen, die entsprechenden Planunterlagen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 120 - Bereich westlich der Castroper Straße, zwischen Südring und Hachhausener Straße - der Stadt Datteln ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Sämtliche Planunterlagen mit der Begründung liegen in der Zeit vom

5. Januar 2015 bis einschließlich zum 5. Februar 2015

im Rathaus Datteln, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln, Zimmer 3.04 (Fachbereich 6 - Sachgebiet: Stadtplanung) während der Dienststunden der Stadtverwaltung

montags und mittwochs	**von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr**
donnerstags	**von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr**
dienstags und freitags	**von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr**

öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der o. g. Stelle schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Gemäß 3 Abs. 2 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan Nr. 120 - Bereich westlich der Castroper Straße, zwischen Südring und Hachhausener Straße - der Stadt Datteln vom 26.11.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Datteln, 08.12.2014

Dora
Bürgermeister

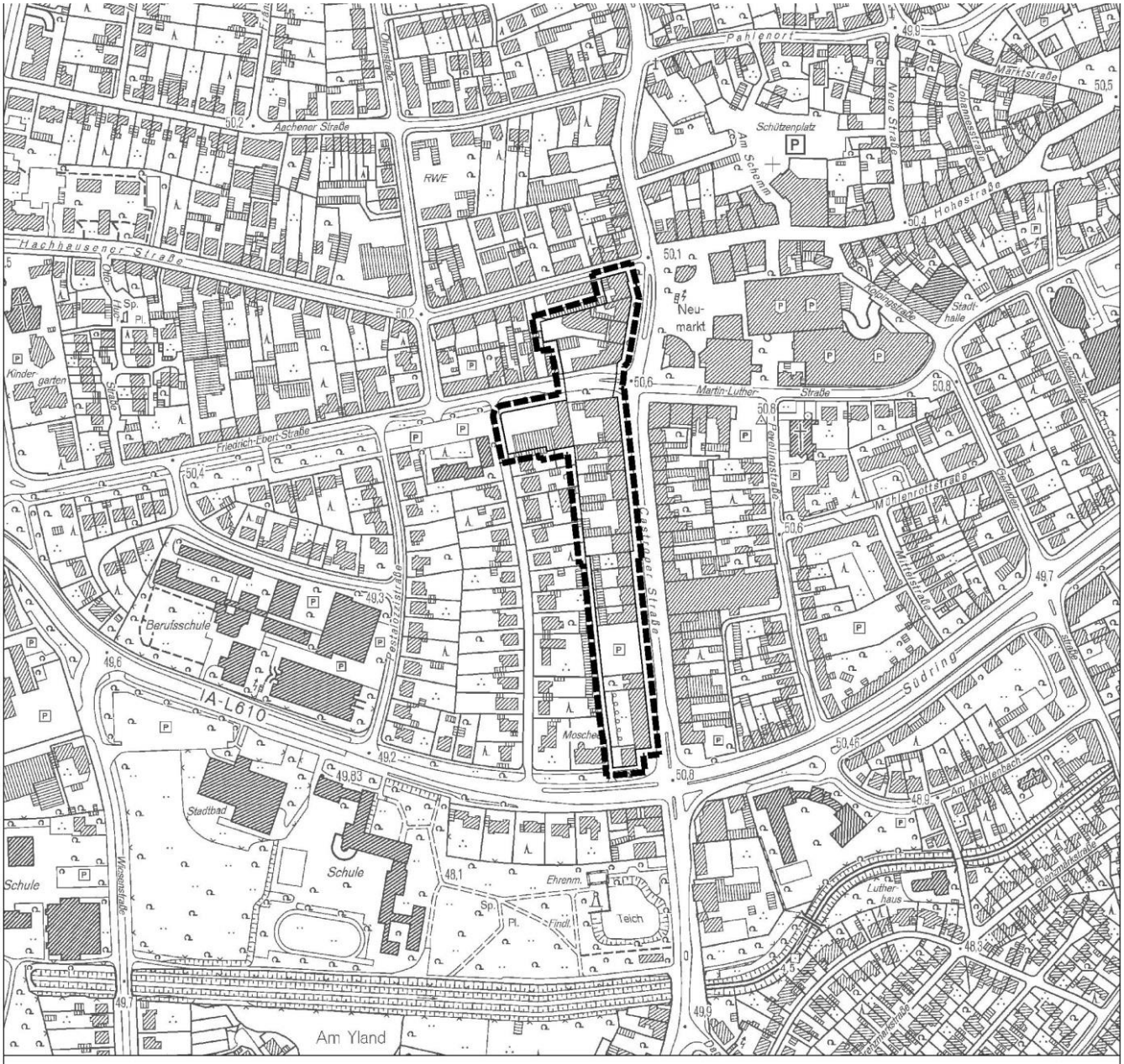

STADT DATTELN

Fachbereich 6

-Stadtplanung, Bauordnung, Vermessung-

ÜBERSICHTSPLAN

BEBAUUNGSPLAN NR. 120

Bereich:

westlich der Castroper Straße, zwischen Südring und Hachhausener Straße

N

Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 120

Maßstab: 0 100 200 300m

Stand: 13.12.2011

6. Bekanntmachung der Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Datteln

Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748).

Die Bezirksregierung Münster hat die vom Rat der Stadt Datteln am 24.09.2014 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 20.11.2014 Az: 35.02.01.01 - RE - 07/14 genehmigt.

Das Plangebiet umfasst den Bereich der ehemaligen Haard-Kaserne, dies ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung wird ab sofort im Rathaus der Stadt Datteln, Genthiner Straße 8, Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Vermessung, Zimmer 2.25, während der Dienststunden (derzeit: Montag und Mittwoch: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Dienstag und Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, Donnerstag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Es wird auf die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214, 215 BauGB hingewiesen.
   Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,

   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Datteln, 10.12.2014

Dora
Bürgermeister

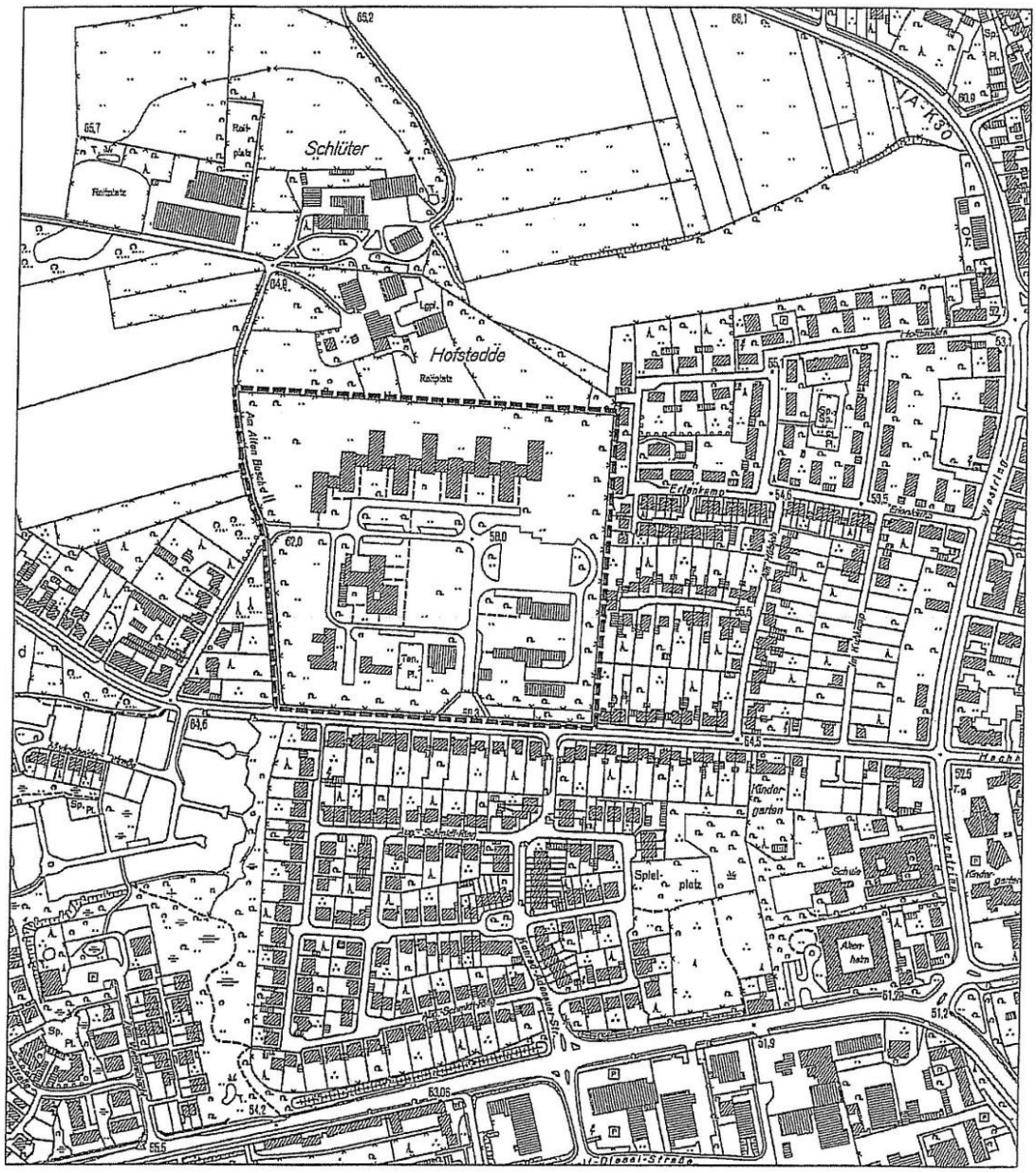

STADT DATTELN Fachbereich 6 -Stadtplanung, Bauordnung, Vermessung-

20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Datteln für den Bereich der ehemaligen Haard-Kaserne

Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Haard-Kaserne

Maßstab

0 100 200 300 400 500 m

Stand: 11.08.2014

Nord

7. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 93 - Konversionsfläche Haard-Kaserne - der Stadt Datteln

Rechtsgrundlage:

§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl I S. 1748).

Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 24.09.2014 den Bebauungsplan Nr. 93 - Konversionsfläche Haard-Kaserne - als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 - Konversionsfläche Haard-Kaserne - der Stadt ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Der Bebauungsplan Nr. 93 - Konversionsfläche Haard-Kaserne - der Stadt Datteln nebst Begründung und separatem Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung wird ab sofort im Rathaus der Stadt Datteln, Genthiner Straße 8, Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Vermessung, Zimmer 2.25, während der Dienststunden (derzeit: Montag und Mittwoch: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Dienstag und Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, Donnerstag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Es wird nach den Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder aufgrund seiner Durchführung eingetretene Vermögensnachteile nach §§ 39 – 42 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

2. Es wird auf die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214, 215 BauGB hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 93 - Konversionsfläche Haard-Kaserne - der Stadt Datteln in Kraft.

Datteln, 10.12.2014

Dora
Bürgermeister

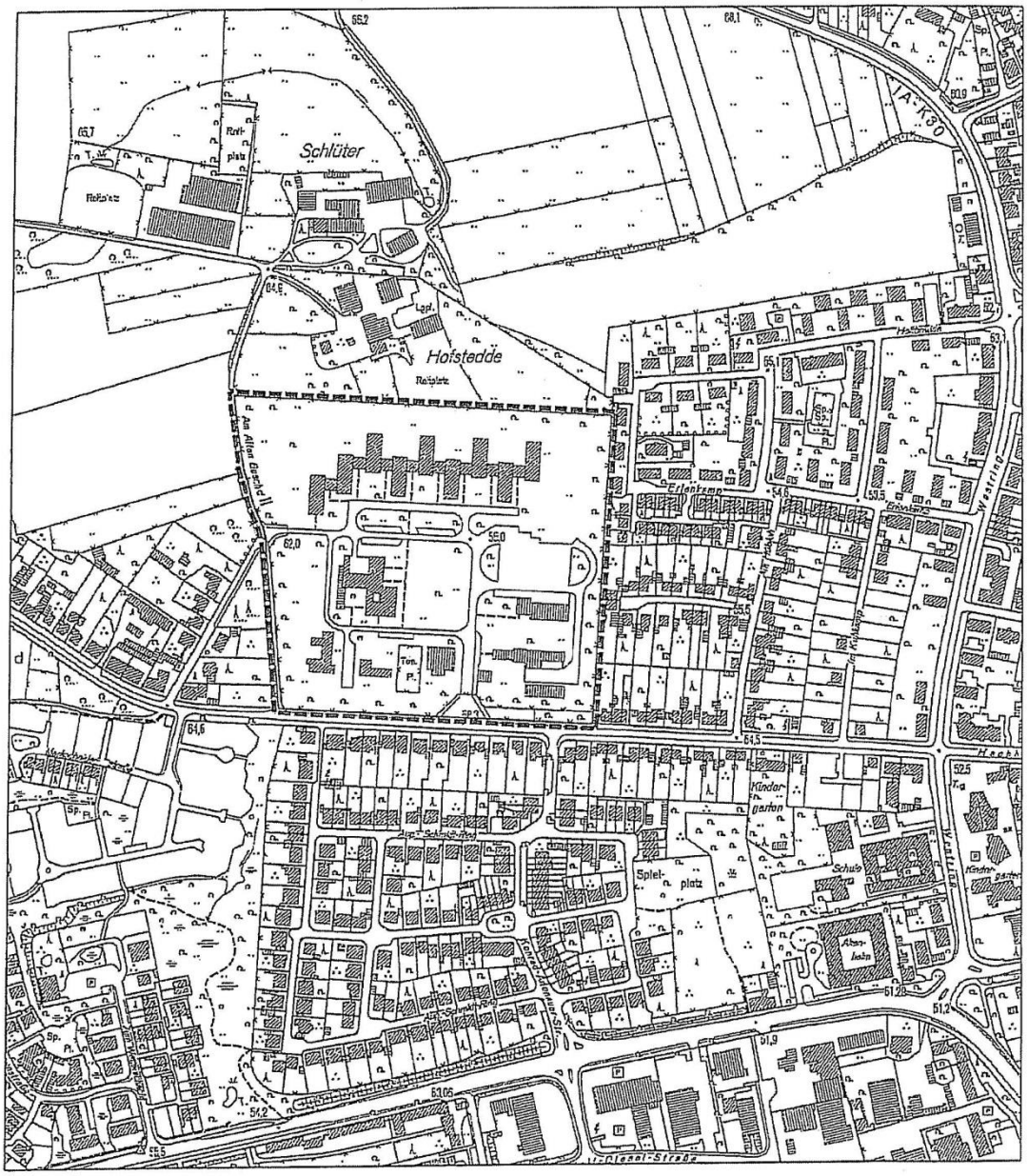

STADT DATTELN Fachbereich 6 -Stadtplanung, Bauordnung, Vermessung-

BEBAUUNGSPLAN NR. 93 -Konversionsfläche Haard-Kaserne-

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93
"KONVERSIONSFLÄCHE HAARD-KASERNE"

Maßstab

0 100 200 300 400 500 m

Stand: 11.08.2014

Nord

8. Satzung über den Bebauungsplan Nr. 73 - Industriepark Natrop - der Stadt Datteln

Bei der im Amtsblatt Nr. 22 der Stadt Datteln vom 13. Dezember 2013 unter Ziffer 9 erfolgten Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 73 – Industriepark Natrop – der Stadt Datteln ist das Datum des Ratsbeschlusses unrichtig bezeichnet worden. Es erfolgt daher eine erneute Bekanntmachung mit dem zutreffenden Datum.

Der Rat der Stadt Datteln hat am 17.07.2013 den Bebauungsplan Nr. 73 - Industriepark Natrop - gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 1 GO als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 73 - Industriepark Natrop -, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen im Rathaus der Stadt Datteln, Genthiner Straße 8, Fachbereich 6 - Stadtplanung, Bauordnung und Vermessung -, Zimmer 2.25, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereit. Es kann dort Auskunft über den Inhalt der ausliegenden Unterlagen gegeben werden.

Die zusammenfassende Erklärung soll Aufschluss darüber geben, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73 - Industriepark Natrop - der Stadt Datteln ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 73 - Industriepark Natrop - der Stadt Datteln gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, den 21.11.2013

Werner
Bürgermeister

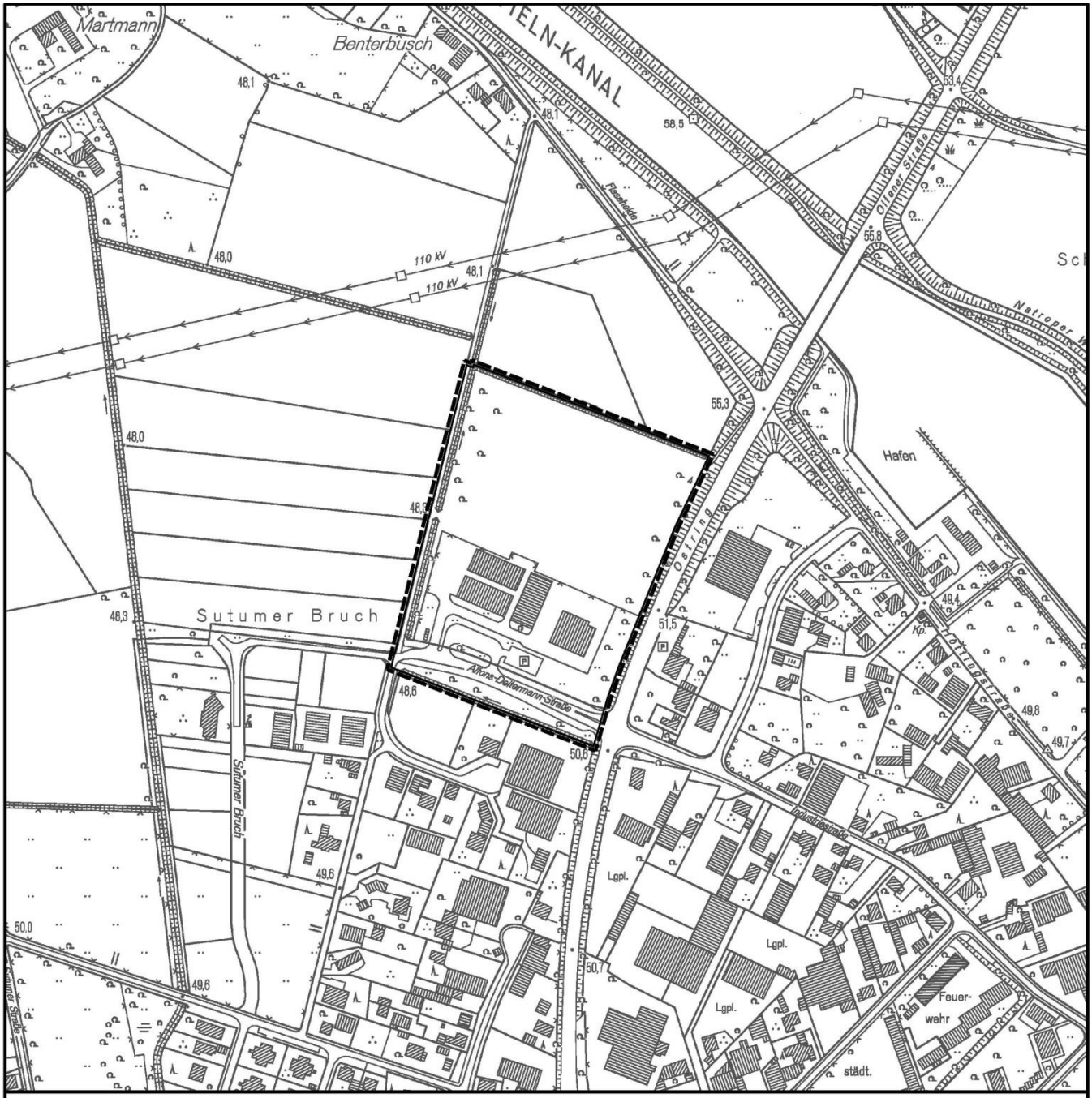

STADT DATTELN Fachbereich 6 -Stadtplanung, Bauordnung, Vermessung-

ÜBERSICHTSPLAN
B E B A U U N G S P L A N N R . 7 3
- I n d u s t r i e p a r k N a t r o p -

N

Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 73

Maßstab: 0 50 100 250m

Stand: 07.01.2013

9. Festlegung eines Sanierungsgebietes für das Hochhaus und angrenzende Grundstücke am Südring; hier: Vorbereitende Untersuchung

Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 24.09.2014 Folgendes beschlossen:

„Für das Hochhaus Südring 282 und die angrenzenden Grundstücke Gemarkung Datteln, Flur 28, Flurstücke 349, 371, 372, 375, 376, 377, 378, 380, 382, 532, 533, 677, 678, 691, 692, 693, 700 und 701 tlw. Ist mit einer vorbereitenden Untersuchung gemäß § 141 BauGB zu beginnen."

Der Geltungsbereich zur Festlegung eines Sanierungsgebietes für das Hochhaus und angrenzende Grundstücke am Südring ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss zum Beginn einer vorbereitenden Untersuchung zur Festlegung eines Sanierungsgebietes für das Hochhaus und angrenzende Grundstücke am Südring, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Datteln, 10.12.2014

Dora
Bürgermeister

STADT DATTELN Fachbereich 6 -Stadtplanung, Bauordnung, Vermessung-

ÜBERSICHTSPLAN
ZUR VORBEREITENDEN UNTERSUCHUNG FÜR DAS HOCHHAUS "SÜDRING 282" UND ANGRENZENDE GRUNDSTÜCKE

Untersuchungsbereich

Maßstab 0 50 100 150 200 250m

Stand: 06.08.2014

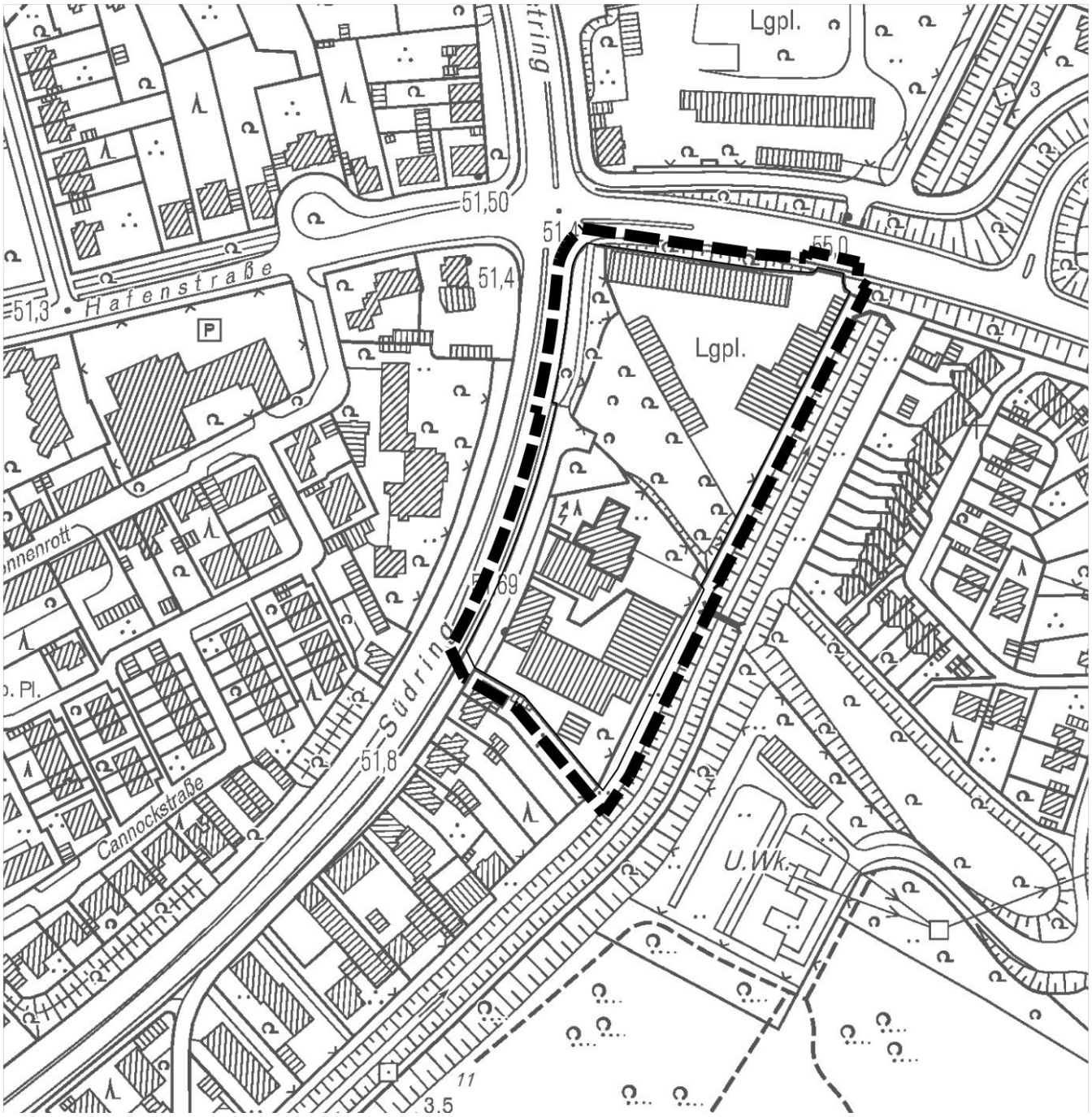

10. Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Datteln vom 10.12.2014

Der Rat der Stadt Datteln hat am 26.11.2014 folgende Gebührensatzung erlassen:

Rechtsgrundlagen:

§§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878).
§§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687).

§1
Gebührenhöhe

1. Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Stadt Datteln wird eine Gebühr erhoben.

2. Über die Zusammensetzung des Gruppenunterrichtes bzw. die Zuordnung zur entsprechenden Unterrichtsart entscheidet der Musikschulleiter auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der pädagogischen Möglichkeiten.

3. Die Höhe der Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

	Jahresgebühren für Kinder/Schüler/Auszubildende		
	pro Teilnehmer/in in € für 2013	pro Teilnehmer/in in € für 2014	pro Teilnehmer/in in € ab 2015
3.1 Klassenunterricht bei wöchentlich 45 Unterrichtsminuten für 7-14 Teilnehmer/-innen (BMG / MG / MFE / MGA) je Teilnehmer/-in	186,00	195,00	215,00
3.2 Gruppenunterricht bei wöchentlich 45 Unterrichtsminuten ab 4 Teilnehmern/-innen je Teilnehmer/-in	237,00	249,00	264,00
3.3 Gruppenunterricht bei wöchentlich 45 Unterrichtsminuten für 3 Teilnehmer/-innen, bzw. 30 Unterrichtsminuten für 2 Teilnehmer/-innen je Teilnehmer/-in	334,00	351,00	386,00
3.4 Gruppenunterricht bei wöchentlich 45 Unterrichtsminuten für 2 Teilnehmer/-innen je Teilnehmer/-in	449,00	471,00	492,00
3.5 Einzelunterricht bei wöchentlich 30 Unterrichtsminuten	592,00	622,00	659,00
3.6 Einzelunterricht bei wöchentlich 45 Unterrichtsminuten	1.086,00	1.140,00	1.191,00

3.7 Die Jahresgebühren für die Teilnahme an den Übungsstunden für Orchester, Ensembles, Bands und Chöre betragen für Kinder/Schüler/Auszub., die in der Musikschule Fachunterricht erhalten, pro Fach

	pro Teilnehmer/in in € für 2013	pro Teilnehmer/in in € für 2014	pro Teilnehmer/in in € ab 2015
wöchentlich 45 Minuten	33,00	35,00	37,00
wöchentlich 60 Minuten	44,00	46,00	48,00
wöchentlich 75 Minuten	55,00	58,00	61,00
wöchentlich 90 Minuten	66,00	69,00	72,00
wöchentlich 105 Minuten	77,00	81,00	85,00

3.8 Die Jahresgebühren für die Teilnahme an den Übungsstunden für Orchester, Ensembles, Bands und Chöre betragen für Kinder/Schüler/Auszb., die in der Musikschule keinen Fachunterricht erhalten, pro Fach

	pro Teilnehmer/in in € für 2013	pro Teilnehmer/in in € für 2014	pro Teilnehmer/in in € ab 2015
wöchentlich 45 Minuten	50,00	53,00	55,00
wöchentlich 60 Minuten	66,00	69,00	72,00
wöchentlich 75 Minuten	83,00	87,00	91,00
wöchentlich 90 Minuten	99,00	104,00	109,00
wöchentlich 105 Minuten	116,00	121,00	126,00

	Jahresgebühren für Erwachsene		
	pro Teilnehmer/in in € für 2013	pro Teilnehmer/in in € für 2014	pro Teilnehmer/in in € ab 2015
3.9 Gruppenunterricht bei wöchentlich 45 Unterrichtsminuten ab 4 Teilnehmern/-innen je Teilnehmer/-in	385,00	404,00	428,00

3.10 Gruppenunterricht bei wöchentlich 45 Unterrichtsminuten für 3 Teilnehmer/-innen, bzw. 30 Unterrichtsminuten für 2 Teilnehmer/-innen je Teilnehmer/-in	462,00	485,00	534,00
3.11 Gruppenunterricht bei wöchentlich 45 Unterrichtsminuten für 2 Teilnehmer/-innen je Teilnehmer/-in	624,00	655,00	684,00
3.12 Einzelunterricht bei wöchentlich 30 Unterrichtsminuten	785,00	824,00	873,00
3.13 Einzelunterricht bei wöchentlich 45 Unterrichtsminuten	1.505,00	1.580,00	1.651,00

3.14 Übungsstunden für sich selbst verwaltende Laienmusikvereine (Orchester und Chöre) bei einer wöchentlichen Probendauer von	
45 Minuten	2.484,00 € / jährlich
60 Minuten	3.312,00 € / jährlich
75 Minuten	4.140,00 € / jährlich
90 Minuten	4.968,00 € / jährlich
105 Minuten	5.796,00 € / jährlich

3.15 Die Jahresgebühren für die Teilnahme an den Übungsstunden für Orchester, Ensembles, Bands und Chöre betragen für Erwachsene, die in der Musikschule Fachunterricht erhalten, pro Fach

	pro Teilnehmer/in in € für 2013	pro Teilnehmer/in in € für 2014	pro Teilnehmer/in in € ab 2015
wöchentlich 45 Minuten	50,00	53,00	61,00
wöchentlich 60 Minuten	66,00	69,00	79,00
wöchentlich 75 Minuten	83,00	87,00	100,00
wöchentlich 90 Minuten	99,00	104,00	120,00
wöchentlich 105 Minuten	116,00	121,00	139,00

3.16 Die Jahresgebühren für die Teilnahme an den Übungsstunden für Orchester, Ensembles, Bands und Chöre betragen für Erwachsene, die in der Musikschule keinen Fachunterricht erhalten, pro Fach

	pro Teilnehmer/in in € für 2013	pro Teilnehmer/in in € für 2014	pro Teilnehmer/in in € ab 2015
wöchentlich 45 Minuten	66,00	69,00	79,00
wöchentlich 60 Minuten	88,00	92,00	106,00
wöchentlich 75 Minuten	110,00	116,00	133,00
wöchentlich 90 Minuten	132,00	139,00	160,00
wöchentlich 105 Minuten	154,00	162,00	186,00

3.17 Die Gebühren für den Projektbereich richten sich nach der Dauer der jeweiligen Angebote und der Teilnehmerzahl. Die Gebühren pro Unterrichtsstunde liegen zwischen 2,00 € und 10,00 €.

3.18 Sämtliche Materialkosten (inkl. Noten) werden von den Teilnehmern/-innen getragen.

§ 2
Gebührenermäßigung

1. Die Gebühren gemäß § 1 der Satzung können auf Antrag als Familienermäßigung oder als Sozialermäßigung verringert werden.

2. Erhalten mehrere Mitglieder einer Familie für einen gleichen Zeitraum Musikschulunterricht, so beträgt die Ermäßigung

   bei zwei Familienmitgliedern 5 v.H.,
   bei drei Familienmitgliedern 10 v.H. und
   bei vier und mehr Familienmitgliedern 15 v.H.

   des Gesamtbetrages (Familienermäßigung).

   Darüber hinaus wird Schülern/-innen, die in mehr als einem Fach Musikschulunterricht erhalten, eine Ermäßigung in Höhe von 5 v.H. des Gesamtbetrages (Mehrfächerermäßigung) gewährt. Im Bereich der Übungsstunden für Orchester, Ensembles, Bands und Chöre werden für Kinder, Schüler/-innen und Auszubildende ab dem 2. Unterrichtsfach keine weiteren Gebühren erhoben. Berechnet wird das Unterrichtsfach mit den höchsten Unterrichtseinheiten.

3. Bei geringem Familieneinkommen ist eine Gebührenermäßigung um 50% auf Antrag möglich. Als Entscheidungsgrundlage / Nachweis dienen

   a) eine gültige Befreiung von den Rundfunkgebühren oder
   b) der Bezug von Sozialhilfe oder Grundsicherung (SGB XII) oder

c) der Bezug von Arbeitslosengeld II (SGB II) oder
d) der Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

4. In besonderen Härtefällen kann auch in anderen als den unter Ziffer 1 genannten Fällen bei entsprechenden Nachweisen ausnahmsweise die Gebühr ermäßigt werden.

5. Zuständig für die Gebührenermäßigung ist der Bürgermeister.

6. Einzelunterricht für den unter 3. und 4. genannten Personenkreis ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei besonderen Begabungen) möglich. Über die Zulassung entscheidet a) der Musikschulleiter, b) der Bürgermeister.

7. Inhaber einer gültigen Vergünstigungskarte (z. B. Jugendleiter-Card, Ehrenamtskarte usw.) erhalten eine 20%ige Gebührenermäßigung.

8. Insgesamt kann gemäß der Punkte 1-7 des § 2 eine Gebührenermäßigung von maximal 50 % der Gesamt-Jahresgebühr gewährt werden. Bei vorzeitiger Abmeldung wird der zu zahlende Gesamtbetrag mit einer Gebührenermäßigung von maximal 50 % anteilig berechnet.

§ 3
Fälligkeiten der Gebühren

1. Die Musikschulgebühren beziehen sich auf ein Schuljahr.

2. Die Gebühren sind in Vierteljahresraten, und zwar zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember, auf ein Konto der Stadtkasse Datteln zu überweisen. Die Gebühren für die nicht an das Schuljahr gebundenen Projekte werden in voller Höhe vor Kursbeginn fällig.

3. Die Gebühren werden nach der Aufnahmebestätigung durch den Musikschulleiter fällig. Scheidet ein/-e Schüler/-in vor Ablauf des Schuljahres aus, sind die Gebühren trotzdem bis zum Ende des Musikschulhalbjahres zu entrichten. Ausgenommen davon sind Schüler/-innen, denen eine Probezeit von 6 Monaten ab Unterrichtsaufnahme eingeräumt wurde. Für sie wird beim Ausscheiden bis zum Ablauf der Probezeit die Gebühr nach Teilnahmemonaten berechnet.

4. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

5. Fallen im Jahr mehr als 2 Unterrichtseinheiten aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, aus, so wird ab der dritten ausgefallenen Unterrichtswoche ein Zweiundfünfzigstel der Jahresgebühr erstattet. Geringfügige Unterrichtsausfälle sind bei der Bemessung der Gebühren berücksichtigt.

6. Beim Unterrichtsausfall im Projektbereich wird der Unterricht - sofern der Ausfall nicht von dem/der Teilnehmer/-in selbst verursacht wurde - nachgeholt bzw. die Gebühr anteilig erstattet.

7. Gebührenpflichtig sind die Schüler/-innen sowie die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schüler/-innen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Überlassung von Musikinstrumenten an Musikschüler/-innen

1. Die Musikschule kann im Bedarfsfall und nach den gegebenen Möglichkeiten Musikinstrumente gegen eine Überlassungsgebühr zur Verfügung stellen. Die Überlassungsdauer beträgt höchstens zwei Jahre. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Musikschulleiter.

2. Die Gebühr für die Überlassung von Instrumenten und Zubehör beträgt im Monat 8,00 € für die Dauer der Probezeit (6 Monate) und ab dem 7. Monat 16,00 €.

3. Über Gebührenhöhe und -befreiung in besonderen Ausnahmefällen entscheidet der Bürgermeister.

4. Für schuldhafte Beschädigungen von ausgegebenen Instrumenten haftet der Entleiher bzw. der gesetzliche Vertreter.

§ 5
Gebührenbescheid

1. Musikschulgebühren und Benutzungsgebühren der Musikinstrumente sind öffentliche Abgaben im Sinne des Kommunalabgabengesetzes. Sie können aufgrund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. 02.2003 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2012 (GV. NRW. S. 508), im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

2. Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid erhoben.

3. Gegen die Heranziehung steht dem Gebührenpflichtigen der Verwaltungsrechtsweg offen. Rechtsmittel gegen den Heranziehungsbescheid richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890).

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Datteln vom 20. Dezember 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Datteln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 10.12.2014

Dora
Bürgermeister